

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und
Verwaltungstätigkeiten der Samtgemeinde Elm-Asse auf dem Gebiet des eigenen
Wirkungskreises vom 13.03.2018 (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

1. Die Paragraphen der Verwaltungskostensatzung werden wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

Hinter dem Abs. 1 wird der folgende neue Abs. 2 eingefügt.

- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs 3. Alle weiteren Absätze verschieben sich entsprechend eine Nummer nach hinten.

§ 2 Kostentarife; Höhe der Kosten

Der Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

- (2) Für die Gebührenbemessung nach Verwaltungsaufwand werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 Nr. 1, 2c, 3c und 4c der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Hinter dem Abs. 2 werden die folgenden Absätze eingefügt:

- (3) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erheben.
- (4) Nicht unter den Kostentarif fallen:
- a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besehen
- b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3 Gebühren

Hinter dem Abs. 2 wird der folgende neue Abs. 3 eingefügt:

- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4. Alle weiteren Absätze verschieben sich entsprechend eine Nummer nach hinten.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Der bisherige § 4 Rechtsbehelfsgebühren wird zu § 5, alle nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend nach hinten. § 4 erhält die folgende neue Fassung:

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Samtgemeinde Elm-Asse die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Samtgemeinde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Samtgemeinde kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 12 Vollstreckung

Der bisherige § 10 Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes wird § 13. Der bisherige § 12 Inkrafttreten wird zum § 15. Der § 12 erhält die folgende neue Fassung:

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 14 Datenschutz

Es wird ein neuer § 14 mit der folgenden Fassung eingefügt:

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Samtgemeinde <https://www.elm-asse.de/samtgemeinde/datenschutz> abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
 - Name und Kontaktdaten,
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.

- (6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

2. Änderungen des Kostentarifs

Mit dem Punkt 1.3 wird eine neue Gebühr für die Erstellung und Übersendung von elektronischen Kopien und Dateien aufgenommen.

Die Punkte 3.1, 3.2.1 und 3.2.2. werden von einer Festgebühr auf eine Gebühr nach entstandenem Zeitaufwand umgestellt.

Unter Punkt 6.2 wird die Gebühr für die Bestätigung der gesicherten Erschließung nach § 62 NBauO neu aufgenommen.

Weiterhin wurde mit 14b eine neue Gebühr für die Bearbeitung von Rücklastschriften eingeführt.

Zuletzt wurden unter Punkt 23. die Stundensätze für die Bauhofleistungen auf die aktuell geltenden Sätze aktualisiert und die Bezeichnungen an die Bauhofgebührenkalkulation angeglichen.

Der geänderte Kostentarif ist als Anlage beigefügt und ein Bestandteil der Satzungsänderung.

3. Wegfall Anlage 2 „Stundensätze für die Gebührenbemessung im staatlichen Bereich“

Durch die Aufnahme des Verweises auf die Pauschalbeträge aus § 1 Abs. 4 S. 5 der AllGO in § 2 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung entfällt die Notwendigkeit für die Anlage 2.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel in Kraft.

Schöppenstedt, den 23.06.2026

(D. Neumann)
Samtgemeindebürgermeister